

Als Mittlerin zwischen Recht und Medizin fällt der Gerichtsmedizin die Aufgabe zu, eine die Ärzte, Patienten und die Gesellschaft befriedigende ärztlich-sachliche und rechtsdogmatisch annehmbare Konzeption bei der strafrechtlichen Verantwortung und zivilrechtlichen Haftung im Team-work zu erarbeiten und den entscheidenden Gremien vorzulegen.

Zusammenfassung

Die Erfolge der modernen Chirurgie beruhen nicht zuletzt auf einer immer engeren Zusammenarbeit zwischen dem Chirurgen und Internisten, Radiologen, Laborarzt, Anaesthesisten und dem Serologen von der Blutbank. Dadurch treten Fragen der Organisation und der inneren Struktur eines Ärzteteams, die Abgrenzung von Unter verantwortlichkeiten und Systemkontrollen in den Vordergrund des arztrechtlichen Interesses. Für die straf- und zivilrechtliche Beurteilung sollte der Modellfall der Operation im ärztlichen Teamwork Anlaß sein, sich vom bisherigen Denken in Erfolgskategorien zu lösen und die strafrechtliche Verantwortlichkeit sowie die zivilrechtliche Haftung ganz auf evtl. Pflichtwidrigkeiten abzustellen.

Summary

The success of modern surgery is based on team-work of surgeon, internist, radiologist, anesthetist and others. It is necessary, that the team-leader defines to everybody his responsibilities and that he controls this system. Thereby the resulting medico-legal problems of misadventures and mistakes is discussed according to the German Law.

Literatur kann vom Verfasser angefordert werden.

Dr. med. Dr. jur. R. WILLE
 Institut für gerichtliche und soziale Medizin
 der Universität
 23 Kiel, Hospitalstr. 17—19

H.-J. WAGNER (Mainz): Zur Abhängigkeit der Kausalität vom Umfang der angeordneten Untersuchungen (Kasuistischer Beitrag).

Über verschleierte Tatbestände bei Todesfällen ist zwar schon viel berichtet worden. Es ist aber eines derjenigen Kapitel der forensischen Medizin, über die nie genug vorgetragen werden kann. Die Dunkelziffer von Verbrechen und die Zahl der durch Verschleierung von strafrechtlich relevanten Tatbeständen ausgeübten Verbrechen kann nur dann in engen Grenzen gehalten werden, wenn die hierzu angewandten Methoden bekannt werden und bei künftigen Ermittlungen Berücksichtigung finden. Die Referate, die im Verlauf des ersten Vormittags unseres dies-

jährigen Kongresses gehalten wurden, haben die gesamte Problematik, die in dem Thema: Tod und Leichenschau steckt, erneut aufgezeigt und umrissen.

Der Kern der Problematik liegt zweifellos bei allen verschleierten Tatbeständen in dem rechtzeitigen Aufkommen eines Verdachtes und den daraufhin einzuleitenden Untersuchungen. Daß aber auch nach Durchführung einer Sektion und dem Vorliegen gesicherter pathologisch-anatomischer Befunde ein zunächst angenommener Kausalzusammenhang zwischen Tathergang und Todeseintritt nur scheinbar bestand, gehört sicher nicht zu den alltäglichen Ereignissen. Über einen derartigen Fall soll aufgrund einer eigenen Beobachtung berichtet werden.

Ein 12jähriger Junge wird 5 Tage nach seinem Weggang von zu Hause und einer inzwischen ergangenen Vermißtenmeldung tot in einem Fichtendickicht aufgefunden. Der Junge befand sich in Seitenlage, in einer typischen Schlafstellung. Die Kleidung war geordnet, Hinweise für Schleifspuren oder einen zuvor stattgefundenen Kampf ergaben sich nicht. Die Mutter berichtete bei der ersten Einvernahme, daß der Junge in letzter Zeit bei sportlichen Betätigungen über Luftnot geklagt habe. Mit Rücksicht auf die bei Auffinden der Leiche gegebene Situation und die aus der Vorgeschichte bekanntgewordenen Daten entschloß man sich nur zögernd zu einer Sektion. Seitens der Ermittlungsbehörden war es zunächst für wahrscheinlich erachtet worden, daß der Junge bei einem eventuell bestehenden Herzleiden erschöpft im Walde zusammengebrochen war und sich dann in dem Fichtendickicht verkroch, um auszuruhen, dort aber verstarb. Der Junge war als Streuner bekannt und schon öfters tagsüber — aber nie nachts — von zu Hause weggeblieben.

Bei der Sektion fand sich ein mäßig starker Fäulniszustand bei reduziertem Ernährungszustand. Verletzungen konnten nicht nachgewiesen werden. Insbesondere waren keine Anhaltspunkte für Würgespuren, Drosselmarken oder Strangfurchen vorhanden. An verschiedenen serösen Überzügen (Thymus, Herz, Lunge) fanden sich stecknadelkopfgroße Blutungen. In allen großen Gefäßen war das Blut dunkelrot und flüssig. Die parenchymatösen Organe waren gestaut. In der rechten erweiterten Herzkammer fand sich reichlich dunkelrotes flüssiges Blut, die Muskulatur war fest. Sämtliche Klappen bis auf die Mitralis waren zart. Die letztere wies Veränderungen im Sinne der Endokarditis verrucosa auf. Das Lungengewebe war in den oberen Abschnitten überwiegend trocken, gebläht. In den unteren Partien sehr feuchtigkeitshaltig. Der Magen enthielt 20 ccm eines grau-braunen, breiigen Inhaltes, der keinen besonderen Geruch erkennen ließ.

Auffallend war ca. 1 cm oberhalb des Schließmuskels am After eine geringfügige gelbliche, schleimige spermaverdächtige Ansammlung. Verletzungen fanden sich nicht.

Die Todesursache war durch die Sektion allein nicht sicher feststellbar. Es wurden im Hinblick auf die bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Ermittlungen die feingeweblichen Untersuchungen angeordnet.

Im histologischen Bild fand sich in den verschiedensten Abschnitten der Herzmuskulatur neben Fäulnisveränderungen eine herdförmige mäßig ausgeprägte Ansammlung von Rundzellen. Die Gesamtheit der Befunde wurde als eine geringgradige Myokarditis aufgefaßt, die klinisch aber doch — offenbar im Zusammenhang mit der Endokarditis — zu einer deutlichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Jungen geführt hatte. Die Befunde für sich allein gesehen, hätten ebenfalls keine sichere Todesursachenfeststellung ermöglicht.

Zu diesem Zeitpunkt erreichte uns ein Anruf der zuständigen Ermittlungsbehörden, und es wurde mitgeteilt, daß ein 40jähriger Mann in Haft genommen worden sei, der nach anfänglichem Leugnen auch zugegeben habe, mit dem Jungen am Tage seines Todes zusammengewesen zu sein. Der Junge habe mit ihm auf einer Wiese gesessen, dieser habe sich an ihn gelehnt und zu ihm gesagt: „Warum kannst du nicht mein Vater sein, du bist so gut zu mir.“ Hier sei eingefügt, daß der Vater des Jungen sehr früh verstorben war und der jetzt in Haft befindliche Mann den Knaben und dessen gleichaltrigen Spielgefährten oft mit zu Spaziergängen genommen, ihnen Bonbons gegeben und mit ihnen häufig gespielt hatte. Der fragliche Täter sagte weiter aus, daß er dann den Jungen liebevoll mit dem rechten Arm umfaßt und an sich gedrückt habe, wobei möglicherweise dieser Arm um den Hals des Jungen lag. Daraufhin habe der Junge nach Luft gerungen und sei „in sich zusammengesackt“. Hierüber sei er sehr erschrocken gewesen. Er habe keinerlei Tötungsabsicht gehabt und sei wie „kopflos“ gewesen. Den Jungen habe er dann in das Fichtendickicht getragen. Erst habe er Hilfe holen wollen, dies dann aber aus Angst unterlassen und sei statt dessen nach Hause gefahren. Der Mann war wegen Mordversuches (Erwürgen) mit 4 Jahren Zuchthaus vorbestraft!

Gestützt auf die bisher vorgetragenen Befunde wäre die Einlassung des Beschuldigten nicht zu widerlegen gewesen, und man hätte darüber hinaus eine Tötungsabsicht nicht beweisen können, wenngleich ein Kausalzusammenhang zwischen dem geschilderten Geschehensablauf und dem Tod mit Wahrscheinlichkeit hätte bejaht werden müssen.

In der Folge erwies sich aber, daß dieser Kausalzusammenhang nur scheinbar bestand. Die von uns durchgeföhrten toxikologischen Untersuchungen ergaben ein völlig neues Bild, indem sowohl im Mageninhalt als auch in Leber und Niere E 605 nachgewiesen wurde. In 26 g Mageninhalt fanden sich noch 105 mg E 605-Wirkstoff, in der Leber waren 7,16 mg-% und in der Niere 2,23 mg-% E 605-Wirkstoff nachweisbar.

Aufgrund dieser Befunde stellte sich die Frage, ob es sich bei der Schilderung des Beschuldigten einerseits und der Gifteinverleibung andererseits um zwei nicht miteinander im Zusammenhang stehende Geschehnisse handelte, oder ob die Einlassung des fraglichen Täters irreführend und falsch war.

Völlig unabhängig von unserem toxikologischen Untersuchungsbefund, aber fast gleichzeitig mit dem Zustandekommen dieses Überraschungsmomentes, trat auch in den kriminalpolizeilichen Ermittlungen eine Wende ein. In einer weiteren intensiven Vernehmung, die nach Bekanntgabe des von uns geföhrten Spermanachweises in dem in Afternähe gesicherten Abstrich notwendig geworden war, erklärte der Täter plötzlich, daß er selbst nichts mehr sagen wolle, man möge den gleich-

altrigen Spielkameraden des Getöteten vernehmen. Das geschah auch, und nun stellte sich heraus, daß es sich um einen raffiniert geplanten und zur Durchführung gelangten Giftmord handelte. Der 40jährige Mann hatte Kognakbohnen mit E 605 präpariert, das er mittels einer Spritze in das Konfekt gefüllt hatte. Die Injektionsstellen im Schokoladenüberzug waren durch Verwischen mit dem Finger unsichtbar gemacht worden. Der Spielkamerad des Getöteten wurde dazu überredet, diese Kognakbohnen seinem Freund zu geben, davon selbst aber nichts zu essen. Dem Freund würde es daraufhin schlecht werden. So lange sollte er warten, damit er dann dem Jungen allein etwas besonders Schönes zeigen könnte. Hierbei sei ihnen der andere nur im Wege. So wurde der Junge zum Werkzeug eines Giftmörders aus eindeutig homosexuellen Motiven.

Damit waren die Ermittlungen zum äußeren Tathergang dieses an Überraschungsmomenten reichen Falles abgeschlossen.

Wieder einmal ist uns damit in drastischer Weise dokumentiert worden, daß selbst ein durch pathologisch-anatomische Befunde wahrscheinlich gemachter Geschehensablauf im forensischen Bereich stets durch toxikologische Untersuchungen gesichert oder widerlegt werden muß.

Möge die anhand dieses Falles aufgezeigte Problematik mit dazu beitragen, daß die Ermittlungsbehörden den Forderungen nach Durchführung auch toxikologischer Untersuchungen aufgeschlossener gegenüberstehen und damit die Dunkelziffer von Giftmordfällen weiter eingeengt wird.

Zusammenfassung

Die Bedeutung des Ausschlusses einer Vergiftung in einem Todesermittlungsverfahren wird aufgrund einer eigenen Beobachtung erneut unterstrichen. Nach der Sektion, dem Ergebnis der feingeweblichen Untersuchungen und unter Berücksichtigung des geschilderten angeblichen Tatverlaufs mußte ein plötzlicher Tod bei einem festen Griff um den Hals eines 12jährigen Jungen bei gleichzeitig bestehender Myokarditis und Endokarditis verrucosa an der Mitralis angenommen werden. Die toxikologischen Untersuchungen widerlegten die Einlassung des Täters. Es lag ein Giftmord mit E 605 vor!

Summary

The importance to the exclusion of intoxication in a procedure of case finding the causality of the death is again represented by a case.

H.-J. WAGNER
65 Mainz, Langenbeckstr. 1, Bau 18